



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Recht auf Reparatur: Schutz der Interessen von Händlern; keine Auferlegung von Herstellerpflichten

Stand vom 28.06.2024 09:54:06 bis 02.07.2024 15:59:28

Angegeben von:

Handelsverband Deutschland - HDE - e. V. (R000479) am 28.06.2024

Beschreibung:

Anwendungsbereich des neuen Recht auf Reparatur sollte mit Ökodesignvorgaben verknüpft bleiben; Händler dürfen keine Herstellerpflichten auferlegt werden; sie sollen nicht erster Adressat des Rechts auf Reparatur sein; dieses muss rechtsicher ausgestaltet und mit klarer Frist versehen werden; der Verbraucher soll in seinem Wahlrecht zwischen Neulieferung und Reparatur nicht beschränkt werden und eine unverhältnismäßige Ausweitung der Haftung von Händlern vermieden werden.

Betroffene Interessenbereiche (3)

EU-Gesetzgebung [alle RV hierzu]

Verbraucherschutz [alle RV hierzu]

Zivilrecht [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

VSchDG [alle RV hierzu]